

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
sowie Heimaufsichtsbehörden des Landes  
Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landes-  
verbände  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohl-  
fahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.  
Falckstr. 9  
24103 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Anja Kripke  
Anja.kripke@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2343  
Telefax: 0431 988-5416

17. November 2015

## **Förderung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertages- pflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Schreiben vom 28. April 2015 und vom 16. November 2015 (siehe Anlage) haben wir Sie über den Rechtsanspruch von Flüchtlingskindern auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege informiert. Ein solcher besteht nach § 24 SGB VIII für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, wenn ihre Eltern einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz, eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender („BÜMA“) vorlegen können.

Die Voraussetzungen sind somit in nahezu allen Fällen gegeben, in denen Familien mit Kindern im Vorschulalter nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung ihren Wohnsitz in der aufnehmenden Gemeinde anmelden. Dieser unerwartete Zuzug von Kindern stellt die Kommunen in der Kita-Bedarfsplanung vor große Herausforderungen, und zunehmend wird auch die Frage laut, ob angesichts dieser Situation die Kita-Standards gehalten werden können.

Die Frage, wie Kinder aus Flüchtlingsfamilien Zugang zu frühkindlicher Bildung erhalten und in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gefördert werden können, wird auf Lan-

desebene im Sozialdialog und in einer der im aktuellen Flüchtlingskontext eingerichteten Arbeitsgruppe „AG frühkindliche Bildung“ erörtert. Hier sind alle Partner vertreten, die verantwortlich dafür sind, der Situation und insbesondere den Kindern hier im Land gerecht zu werden. Ziel muss sein, die Kinder aus Flüchtlingsfamilien für eine gelingende Integration und Sprachförderung möglichst schnell in Kindertagesbetreuung zu bringen. Dabei sollen jedoch nach der Zielvereinbarung zum Flüchtlingspakt keine generellen Veränderungen bei den qualitativen Standards in Kindertageseinrichtungen aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingsfamilien vorgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund muss angestrebt werden, eine Verschlechterung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu vermeiden. Zwar mag es auf den ersten Blick als eine naheliegende Lösung erscheinen, großzügig von der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KitaVO Gebrauch zu machen und die Gruppen im Elementarbereich auf bis zu 25 Kinder zu erhöhen, um den Rechtsanspruch der zugezogenen Kinder auf einen Kita-Platz zu erfüllen. Hierdurch würden jedoch nicht nur alle Bemühungen und bereits erfolgten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung konterkariert – auch aus rechtlicher Sicht wäre ein solches Vorgehen bedenklich:

Nach § 6 Abs. 2 KitaVO soll die Gruppengröße im Elementarbereich 20 Kinder betragen; der Träger kann in eigener Verantwortung die Gruppengröße auf 22 Kinder erhöhen. Die Heimaufsichtsbehörde kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kita-Trägers und unter Beifügung einer Stellungnahme der Elternvertretung Gruppengrößen von höchstens 25 Kindern befristet zulassen, um unvorhersehbare Bedarfe abzudecken. Der Verordnungsgeber hat mit dieser Norm deutlich gemacht, dass 20 bzw. 22 Kinder je Gruppe die Regel und größere Gruppen die Ausnahme darstellen. Damit wäre es aus rechtlicher Sicht allenfalls im Einzelfall vertretbar, Flüchtlingskinder als das 23., 24. oder 25. Kind aufzunehmen. Wenn von dieser Regelung jedoch im größeren Ausmaß oder gar flächendeckend Gebrauch gemacht werden sollte, würde dies zu einer Umkehrung des vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen und die Standards der KitaVO würden de facto außer Kraft gesetzt werden. Dies ist gleichermaßen der Fall, wenn Ausnahmen nicht nur befristet sondern auf Dauer erteilt werden. Ein so weitgehender Eingriff in die Kita-Standards kann rechtmäßig nur im Wege einer Ordnungsänderung erfolgen. Diese ist nach derzeitigem Stand nicht geplant.

Die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 KitaVO räumt der Heimaufsichtsbehörde ein Ermessen bei ihrer Entscheidung ein („kann ... Ausnahmen ... zulassen“). In die Ermessensausübung müssen auch pädagogische Gesichtspunkte einfließen; insbesondere muss berücksichtigt werden, dass nicht-deutschsprachige, fluchtbelastete und zum Teil traumatisierte Kinder oftmals einen zusätzlichen Förderbedarf haben. Die Erteilung von Ausnahmen von der Gruppengröße durch die Heimaufsicht darf nicht dazu führen, dass die Fachkräfte den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kita nicht mehr erfüllen können.

Vor diesem Hintergrund rät das Kita-Referat des Sozialministeriums dazu, von der Ausnahmeregelung des § 6 KitaVO nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Aufnahme zusätzlicher Elementarkinder für das jeweilige Kind, die Gruppe und die Fachkräfte vertretbar sind. Für die Erweiterung von Krippengruppen auf mehr als 10 Kinder sind noch strengere Maßstäbe anzusetzen – hiervon sollte nur in besonders dringenden Fällen, beispielsweise zur Vermeidung einer drohenden Kindeswohlgefährdung, Gebrauch gemacht werden.

Mittelfristig muss der Zuzug von Kindern in jedem Falle in die Bedarfsplanungen der Kommunen einfließen und es ist erforderlich, bei Bedarf weitere Kapazitäten zu schaffen. Auf der anderen Seite müssen angesichts der zunehmend schwierigeren Lage für die kommunale Ebene handhabbare Lösungen gefunden werden, die schon auf kurze Sicht allen anspruchsberechtigten Kindern eine gute Betreuung ermöglichen. Für diese Übergangszeit können folgende Überlegungen, die bereits in einigen Städten und Gemeinden entwickelt wurden, weiter verfolgt werden:

- Ausbau zusätzlicher Nachmittagsangebote:  
Häufig werden von Eltern nur Halbtagsangebote in der Kindertagesbetreuung gewünscht, zumeist werden Vormittagsangebote präferiert, da sich die Teilzeitbeschäftigung im Wesentlichen auf den Vormittag konzentriert. Die frei verfügbaren Räumlichkeiten könnten am Nachmittag für zusätzliche Halbtagsgruppen genutzt werden.
- Nutzung der Tagespflege:  
Durch den Ausbau der Krippenplätze in den vergangenen Jahren gab es einen gewissen Verdrängungseffekt zu Lasten der Tagespflegepersonen. Die weitergebildeten Kräfte könnten nun wieder vermehrt Kinder betreuen.
- Aufbau von niedrigschwelligen Angeboten (kita-ähnliche Angebote), Doppelnutzung von Räumlichkeiten:  
Sofern räumliche Kapazitäten innerhalb der Kindertagesstätte auch am Nachmittag nur für weniger als vier Stunden täglich zur Verfügung stehen oder der Fachkraftschlüssel nicht im vollen Umfang gewährleistet werden kann, könnten kita-ähnliche Gruppen gem. §§ 9 ff KitaVO eingerichtet werden. Kindergartenähnliche Einrichtungen sind gem. § 1 Abs. 3 KitaG Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen. Diese Angebote sind deshalb nicht rechtsanspruchserfüllend (!), die Kommunen sind folglich weiterhin verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kita-Plätzen aufzubauen. Zumindest aber könnten durch kita-ähnliche Einrichtungen in der Übergangszeit ein erstes festes Angebot zur Kinderbetreuung und zum Erlernen der deutschen Sprache in kleineren Gruppen vorgehalten werden. In kita-ähnlichen Einrichtungen müssen während des Gruppendienstes mindestens

zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muss. Die zweite Person muss nicht zwingend pädagogisch qualifiziert sein, es kann sinnvoll sein, eine Person aus dem Sprach- und Kulturkreis der Kinder zu gewinnen und diese in einer geeigneten Weiterbildungsmaßnahme zu qualifizieren.

Bei der Einrichtung kita-ähnlicher Angebote in einer Kita wird das Gebäude von zwei verschiedenen Einrichtungen teilweise parallel genutzt. Für einen reibungslosen Ablauf müssen in der Praxis geeignete organisatorische und pädagogische Vorkehrungen getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn Horträume während der Schulzeiten der Hortkinder von kita-ähnlichen Einrichtungen genutzt werden. Hier muss insbesondere während der Schulferien sorgfältig geplant werden, um eine Überbelegung von Räumen zu vermeiden.

Grundsätzlich wird Integration und Spracherwerb in Gruppen, die sowohl aus deutschsprachigen Kindern und Flüchtlingskindern bestehen, besser gefördert. Deshalb sollten reine Flüchtlingsgruppen nach Möglichkeit nur übergangsweise eingerichtet und schnell in „gemischte Gruppen“ überführt werden.

Weitere Konzepte zur Förderung von Flüchtlingskindern werden derzeit im Dialog mit den Sozialpartnern abgestimmt – insbesondere zum Ausbau weiterer Kita-Plätze, zur Sprachförderung, zur Traumapädagogik und -begleitung sowie zur Ausbildung zusätzlicher Fachkräfte. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit in einem gesonderten Schreiben informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Kripke